

320/0520/2021

Sachbearbeiter: Abteilung 320
Andrea Schickedanz
Az:
Datum: 14.04.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

**Beschluss über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 14.03.2021 gem. § 26 KWG i.V.m. § 57 KWO;
Wahl zur Stadtverordnetenversammlung**

Beschlussvorschlag:

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt sowie Unregelmäßigkeiten gemäß § 26 Abs. 1 Ziffern 1 – 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) liegen nicht vor.

Die Wahl der Stadtverordnetenversammlung vom 14. März 2021 wird daher gemäß § 26 Abs. 1 Ziffer 4 des KWG für gültig erklärt.

Begründung:

Gemäß § 26 KWG hat die Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach § 25 KWG zu beschließen. Gemäß § 57 Abs. 1 KWO soll die Wahlprüfung in der ersten Sitzung nach der Wahl erfolgen.

Wie die Stadtverordnetenversammlung in den einzelnen Fallgruppen zu beschließen hat, ist durch § 26 Abs. 1 abschließend geregelt. Eine Kopie des entsprechenden Gesetzestextes ist als Anlage beigefügt.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erheben. Das Wahlergebnis wurde in einer öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 22.03.2021 einstimmig festgestellt und im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Groß-Umstadt, dem „Odenwälder Bote“, am 23.03.2021 veröffentlicht.

Einsprüche sind innerhalb der Zweiwochenfrist nicht erhoben worden. Der Stadtverordnetenversammlung wird daher die Beschlussfassung über die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl empfohlen.